

## Informationen zur Verwendung dieses Vertrags

SEPAone stellt diesen vorformulierten Vertragstext zur Auftragsdatenverarbeitung nach deutschem Datenschutzrecht zur Verfügung.

### 1. Wer sollte diesen Vertrag verwenden?

Sofern Sie bereits SEPAone nutzen oder ein Account für SEPAone angelegt haben, prüfen Sie bitte, ob das deutsche Datenschutzrecht auf Ihre Verwendung von SEPAone anwendbar ist. Sie sollten dann diesen Vertrag verwenden.

### 2. Wie ist dieser Vertrag zu verwenden?

Das deutsche Datenschutzrecht sieht für einige Bestandteile dieses Vertrages die Schriftform vor. Damit der Unterschriftsprozess möglichst reibungslos und schnell abläuft, bitten wir Sie, wie folgt vorzugehen:

1. Wenn Sie noch kein SEPAone Account haben, legen Sie einen solchen bitte an, bevor sie diesen Vertrag unterzeichnen. Sie benötigen ein SEPAone Account, um die Leistungen von SEPAone in Anspruch nehmen zu können.
2. Füllen Sie die Angaben auf der folgenden Seite aus.
3. Unterschreiben Sie
  - a. die Bestätigung auf der folgenden Seite und
  - b. **zwei Exemplare des Vertrages auf Seite 27 am Ende der Anlage 2.**

Senden Sie bitte die beiden Ausfertigungen der Unterlagen an die SEPAone Adresse (siehe Adressfeld auf der nächsten Seite). Wir werden Ihnen dann ein Exemplar der Unterlagen nach Gegenzeichnung zukommen lassen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr SEPAone Team

SEPAone GmbH  
Brunnenstraße 10  
D-33332 Gütersloh

**Bitte ausfüllen:**

---

Firma

---

Straße und Hausnummer

---

PLZ und Ort

---

Email-Adresse mit der Sie bei SEPAone registriert sind

Ich bestätige hiermit, dass ich die hier beigefügten „SEPAone BEDINGUNGEN“, die „Anlage 2– Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung“ und die „Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen“ und die „Anlage 4 – Unterauftragnehmer“, wie von SEPAone bereitgestellt, ohne Änderungen unterschrieben und damit auch akzeptiert habe. Ich nehme einverständlich zur Kenntnis, dass ein wirksamer Vertrag zwischen mir und der SEPAone GmbH (SEPAone) nicht zu Stande kommt, sofern durch mich persönlich oder mittelbar durch mich veranlasst inhaltliche Änderungen an den Vertragsdokumenten vorgenommen wurden.

---

Unterschrift

---

Vorname, Nachname, Position

---

Ort, Datum

# SEPAone Bedingungen

Diese Geschäftsbedingungen von SEPAone (nachfolgend „Vereinbarung“ oder „Bedingungen“ genannt) gelten zwischen der SEPAone GmbH, Brunnenstraße 10 in 33332 Gütersloh (im Folgenden „SEPAone“) und Ihnen (entweder Sie persönlich oder das Rechtssubjekt, zu dessen Vertretung Sie berechtigt sind; nachstehend „Händler“ oder „Auftraggeber“ genannt).

DURCH KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“, DURCH REGISTRIERUNG ODER DURCH NUTZUNG DES DIENSTES, ERKLÄREN SIE, DASS SIE DIESE VEREINBARUNG ZUR KENNTNIS GENOMMEN UND AKZEPTIERT HABEN UND IM EIGENEN NAMEN ABSCHLIESSEN BZW. DASS SIE BERECHTIGT SIND, IM NAMEN DES INHABERS DES ACCOUNTS ZU HANDELN UND DIESE VEREINBARUNG FÜR IHN ABZUSCHLIESSEN.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN DAS FOLGENDE:

## **§ 1 Allgemeiner Vertragsgegenstand**

Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die technische und organisatorische Abwicklung von Lastschriften im e- und m-Commerce durch SEPAone (nachfolgend „SEPAone-Dienste“ genannt). Ziel der SEPAone-Dienste ist es, e- und m-Commerce Händlern (nachfolgend „Händler“ genannt) die Abwicklung von SEPA-Lastschriftzahlungen von deren Kunden (nachfolgend „Endkunden“ genannt) zu erleichtern. Dies beinhaltet je nach Wahl des Händlers u.a. die Umrechnung von Kontoverbindungsdaten in IBAN und BIC, Verwaltung von SEPA-Mandaten, Aufbau und Verwaltung von Schnittstellen zur Hausbank des Händlers, Übertragung, Einholung und Verwaltung von Transaktionsdaten, Bearbeitung von Rücklastschriften Anmahnung daraus entstehender Forderungen sowie Übermittlung von Forderungen an Inkassounternehmen. Hierzu speichert und verarbeitet SEPAone Zahlungsdaten der

Endkunden, übermittelt diese an die Hausbank des Händlers sowie ggf. an das jeweils angeschlossene Inkassoinstitut und zurück. Dabei übernimmt SEPAone zu keinem Zeitpunkt Zahlungsdienste und die Kontrolle über die jeweiligen Lastschriftzahlungen sowie über etwaige Rückerstattungen. SEPAone betreibt die Dienste als Software as a Service. Die Dienste von SEPAone sind erreichbar über eine internetbasierte sog. RESTful Schnittstelle sowie über das für SEPAone eingerichtete und über die Website [sepaone.com](http://sepaone.com) erreichbare Händlerportal (nachfolgend „Panel“ genannt).

## § 2 Änderung dieser Bedingungen

2.1 SEPAone ist berechtigt, diese Bedingungen mit einer Frist von zwölf Wochen zum Monatsende zu ändern. SEPAone wird den Händler über die Änderungen per Email unterrichten, die SEPAone an die vom Händler bei SEPAone hinterlegte Email-Adresse sendet. Sofern der Händler den Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widerspricht, finden diese auf den Händler keine Anwendung.

Wenn SEPAone lediglich eine neue Funktionalität wie z.B. Inkassoübergabe einführt oder Änderungen vornimmt, die die Rechte oder Pflichten des Händlers nicht beeinträchtigen, kann SEPAone das mit einer Frist von nur vier Wochen ankündigen.

2.2 Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

## § 3 Leistungsbeschreibung

3.1 SEPAone bietet dem Händler folgende Dienste zur Auswahl an:

- **Mandatsmanagement** (Das Lastschriftmandat wird generiert, seine Gültigkeit berechnet, plausibilisiert und dokumentiert. Jedes Mandat erfordert eine eindeutige Referenz. Diese Referenz kann optional vom Händler gesetzt oder durch SEPAone erzeugt werden.)
- **Eingabehilfe Kontodetails** (Um den Endkunden bei der Eingabe von IBAN und BIC zu unterstützen erhält der Händler von SEPAone ein Java Script Snippet,

welches er auf seiner Webseite integrieren kann. Das Snippet validiert die IBAN und zeigt den Banknamen an.)

- **SEPA-Umrechnung** (Endkunden, die ihren IBAN und BIC nicht zur Hand haben können alternativ althergebrachte Bankdaten eingeben. SEPAone errechnet IBAN und BIC für 21 Länder.)
- SEPAone unterstützt einmalige und **wiederkehrende Lastschriften**.
- **Transaktionsverwaltung** (Nach Plausibilitätsprüfung werden die Transaktionsdaten unverzüglich an die Hausbank des Händlers zur Ausführung überstellt.)
- **Rücklastschriftenverarbeitung** (Sollte eine sog. R-Transaktion vorliegen, so ordnet SEPAone diese der zugehörigen Transaktion zu. Art, ggf. Grund und Rücklastschriftengebühren werden auch erhoben und zugeordnet.)
- **SEPA-Vorabinformation** (SEPAone gibt dem Händler über die Schnittstelle die Fälligkeit der Lastschrift zurück, damit der Händler dem Endkunden die Vorabinformation mitteilen kann.)
- **Erstattungen** (Sollte der Händler einem Endkunden den zuvor erfolgreich eingezogenen Betrag erstatten wollen, so kann er über SEPAone eine Überweisung über den gleichen oder geringeren Betrag mit Verwendungszweck seiner Hausbank übermitteln.) Diese Leistung ist im Tarif „Plus“ und „Pro“ enthalten, nicht aber im Tarif „Basic“.

Unter folgender URL ist eine Beschreibung zu finden, wie die Dienste über eine Schnittstelle anzusteuern sind: <http://docs.sepaone.apiary.io>.

- 3.2** Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich aus der jeweiligen Nutzung der Schnittstelle sowie aus den Einstellungen die der Händler im Panel vornimmt.
- 3.3** Das Leistungsangebot von SEPAone beschränkt sich gegenüber dem Händler ausschließlich auf die SEPAone-Dienste.
- 3.4** SEPAone erbringt keine erlaubnispflichtigen Dienste und insbesondere keine Zahlungsdienste, sondern wickelt für den Händler die SEPA-Lastschriften lediglich in technischer und organisatorischer Hinsicht ab. Falls die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Bundesbank oder eine andere Aufsichtsbehörde die Erbringung der SEPAone-Dienste für erlaubnispflichtig erachtet, können beide Parteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach § 4 Ziff. 3 dieser Vereinbarungen kündigen.

- 3.5.** SEPAone kann keine Erstattung oder R-Transaktion veranlassen. Eine Stornierung vor Fälligkeit kann der Händler u.U. direkt bei seiner Hausbank veranlassen. Sollte der Händler den eingezogenen Betrag erstatten, kann er diesen Auftrag über den entsprechenden SEPAone-Dienst (Refund) an seine Hausbank geben.
- 3.6** SEPAone übernimmt nicht die Rechnungsstellung für die vom Händler erbrachten Leistungen, die den jeweiligen Lastschriftzahlungen zugrunde liegen.
- 3.7** SEPAone wickelt die SEPA-Basislastschrift (Typ B2C) in EURO ab. Die SEPAone-Dienste umfassen keine Fremdwährungslastschriften oder SEPA-Firmenlastschriften (SDD B2B).

#### **§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 4.1** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Der Vertrag kommt mit Abschluss der Registrierung bzw. ggf. mit Freischaltung des Händlers zustande. Durch seine Registrierung bestätigt der Händler, dass er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, dass die SEPAone übermittelten Registrierungsdaten richtig sind. Der Händler hat SEPAone ohne Aufforderung unverzüglich anzuzeigen, wenn er keine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit mehr ausübt. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag endet dann automatisch.
- 4.2** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der SEPAone zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Händler die SEPAone-Dienste für missbräuchliche Zwecke oder für sitten- bzw. rechtswidrige Handlungen, Inhalte, deren Abrechnung oder vertragswidrig in Anspruch nimmt.

- 4.3** Alle Kündigungen nach dem geschlossenen Vertrag haben in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen.
- 4.4** Nach Beendigung dieses Vertrages kann der Händler die SEPAone-Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen.
- 4.5** Der Händler ist verpflichtet sicherzustellen, dass die im Rahmen der Registrierung angegebenen Daten stets aktuell und zutreffend sind. SEPAone übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die aus einer Verletzung dieser Pflicht durch den Händler entstehen. SEPAone kann von dem Händler jederzeit eine Bestätigung der Richtigkeit seiner Angaben sowie zusätzliche Informationen, Dokumente oder andere Nachweise, insbesondere im Rahmen der Registrierung, verlangen, die er SEPAone unverzüglich zukommen lassen muss.
- 4.6** SEPAone übernimmt keine Haftung für Zahlungsausfälle.
- 4.7** SEPAone überprüft nicht die vom Händler angegebenen Daten auf ihre Richtigkeit und übernimmt somit keine Haftung für Nachteile und Kosten, die dadurch entstehen dass die durch Endkunden angegebenen Daten nicht zutreffend sind.

## **§ 5 Verpflichtungen und Obliegenheiten des Händlers**

Der Händler wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung des Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er hat insbesondere:

- 5.1** sich nach der von SEPAone an den Händler übermittelten Registrierungs-Einladung per E-Mail auf der Website [sepaone.com](http://sepaone.com) i.S.v. § 4 Ziffer 1 dieser Vereinbarungen zu registrieren;
- 5.2** eine für den SEPA-Lastschriftinzug vergebende Gläubiger-Identifikationsnummer (sog. Gläubiger-ID) im Panel einzutragen. SEPAone wird ihre Dienste erst dann erbringen, wenn der Händler SEPAone eine gültige Gläubiger-ID mitgeteilt hat.
- 5.3** ein Bankkonto im SEPA Raum vorzuweisen, welches für den Einzug von Zahlungen mittels SEPA-Lastschriften freigeschaltet ist. Hierbei sind auch etwaige von den Banken des Händlers gesetzte Höchstbeträge zu beachten.

- 5.4 einen EBICS Zugang bei seiner Hausbank vorzuweisen, der für die zu nutzenden Dienste freizuschalten und an SEPAone sicher zu übergeben ist;
- 5.5 falls der EBICS Zugang der Hausbank des Händlers noch nicht bei SEPAone bekannt ist, so muss dieser durch SEPAone getestet werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Händler gesondert in Rechnung gestellt;
- 5.6 mit dem Endkunden eine verkürzte Vorabinformation (sog. „Pre-Notification“) von einem Tag zu vereinbaren;
- 5.7 die vereinbarte Vergütung fristgerecht zahlen;
- 5.8 durch seine Registrierung bestätigt der Händler, dass die SEPAone übermittelten Zahlungsdaten des Endkunden richtig sind und der Endkunde auch Kontoinhaber ist. SEPAone behält sich das Recht vor, jederzeit entsprechende Nachweise zu verlangen.

## **§ 6. Datenschutz und Datensicherheit**

- 6.1 Beide Vertragsparteien werden im Rahmen der Abwicklung der Verträge die jeweils anwendbaren, insbesondere die im jeweiligen Land gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des Telemediengesetzes beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Ohne Einwilligung des Händlers wird SEPAone Bestands- und Nutzungsdaten des Händlers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- 6.2 Der Händler verpflichtet sich, bei Vertragsschluss eine wirksame Auftragsdatenvereinbarung mit SEPAone abzuschließen, die als „Anlage“ zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Händler bei Vertragsschluss überreicht wird.
- 6.3 Ohne die Einwilligung des Händlers wird SEPAone Daten des Händlers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.
- 6.4 Der Händler hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten unter dem Button „Settings“ in seinem Profil abzurufen und dieses durch SEPAone ändern oder zu löschen zu lassen. Im Übrigen wird in Bezug auf Einwilligungen des Händlers und



weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verwiesen, die von den Parteien bei Vertragsschluss geschlossen wird.

- 6.5** Der Händler steht dafür ein, dass er zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten selbst oder durch SEPAone, nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes SEPAone von Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 7 Geheimhaltung**

- 7.1** Beide Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von dem oder über den Parteien zugehen oder bekanntwerden, strikt vertraulich, zumindest mit derselben Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.
- 7.2** Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag der Parteien schriftlich unmittelbar zugunsten der Parteien zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten. Die jeweilige Partei kann eine Kopie der Verpflichtungserklärung verlangen.
- 7.3** Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß der Parteien beruht, oder die die empfangende Partei von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

- 8.1** Der Händler vergütet die SEPAone-Dienste entsprechend der vereinbarten Konditionen. Die Preise (nachfolgend „Gebühr“ genannt) gelten für die vertraglich festgelegten

SEPAone-Dienste und verstehen sich in EURO. Mehr- oder Sonderleistungen werden von SEPAone gesondert berechnet und sind nach deren Erbringung zu vergüten. SEPAone ist berechtigt, bei Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Preise entsprechend zu ändern. SEPAone wird den Händler über die Änderungen spätestens mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende im Voraus per Email unterrichten, die SEPAone an seine primäre, bei der Registrierung hinterlegte Email-Adresse sendet.

- 8.2** Die Gebühr wird für den jeweiligen Monat bis zum 3. Werktag des Folgemonats abgerechnet. Sofern kein Lastschriftinzugsverfahren vereinbart ist, müssen Zahlungen binnen zehn Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

## **§ 9 Verzug**

- 9.1** Kommt der Händler mit der Bezahlung der Gebühren in Verzug, ist SEPAone berechtigt, den Vertrag fristlos i.S.v. § 4 Ziff. 3 zu kündigen.
- 9.2** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt SEPAone vorbehalten.

## **§ 10 Kommunikation**

- 10.1** Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass SEPAone ihm gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen und Benachrichtigungen sowie sonstige Informationen über die SEPAone-Dienste und Informationen im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen auf elektronischem Wege – durch Einstellung auf der Webseite [sepaone.com](http://sepaone.com), im Merchant Panel oder durch Übersendung einer Email an die vom Händler angegebene E-Mail-Adresse – mitteilen kann. Der Händler erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass elektronische Veröffentlichungen und Benachrichtigungen die gleiche Bedeutung und Wirkung haben wie auf Papier gedruckte Kopien. Solche Veröffentlichungen und Benachrichtigungen gelten 24 Stunden nach Übersendung der E-Mail als zugegangen, es sei denn SEPAone erhält Nachricht darüber, dass die E-Mail nicht zugegangen ist.

**10.2** Aus diesem Grund ist der Händler verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jederzeit zumindest eine gültige E-Mail-Adresse und erreichbare Telefonnummer bei SEPAone hinterlegt ist. SEPAone übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die einzige von dem Händler angegebene E-Mail-Adresse und Telefonnummer ungültig ist oder er die E-Mail-Adresse und Telefonnummer geändert hat, ohne SEPAone hierüber zu informieren.

## **§ 11 Haftung**

**11.1** SEPAone führt alle Dienste nach bestem Wissen und Gewissen durch und ist nicht für die Folgen irgendeiner Entscheidung haftbar, die aufgrund vom Händler übermittelter Informationen getroffen wird. Die Haftung von SEPAone - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die SEPAone, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten (sog. Kardinalspflichten) leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

**11.2** SEPAone haftet auch dann, wenn sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft das Leben, den Körper oder die Gesundheit des Händlers oder einer Person verursacht haben, die in den Schutzbereich des Vertrages miteinbezogen ist.

**11.3** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) haftet SEPAone nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf 5.000,00 EUR je Schadensfall.

**11.4** Eine weitere Haftung von SEPAone ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

## **§ 12 Höhere Gewalt**

**12.1** SEPAone ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

**12.2** Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige

Naturkatastrophen sowie sonstige von SEPAone nicht zu vertretende Umstände. Insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.

- 12.3** Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- 13.1** SEPAone ist berechtigt, alle ihre Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen an Dritte zu übertragen. Der Händler erklärt sich bereits jetzt mit der Abtretung einverstanden. Seine Rechte oder Pflichten nach diesem Vertrag darf der Händler nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SEPAone an Dritte abtreten.
- 13.2** Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.
- 13.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers finden keine Anwendung.
- 13.4** Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

Stand 25.09.2018

## **Anlage 1 – Konditionen**

SEPAone bietet dem Händler drei verschiedene Preismodelle an (Basic, Plus, Pro), die sich im Leistungsumfang und im Preis unterscheiden. Der Wechsel zwischen den Preismodellen steht dem Händler frei.

### **§ 1 Basic Tarif**

**1.1** Der Einstiegstarif Basic bietet die in § 3.1 der SEPAone Bedingungen genannten Leistungen:

- Mandatsmanagement
- Eingabehilfe Kontodetails
- SEPA-Umrechnung
- Wiederkehrende Lastschriften.
- Transaktionsverwaltung
- Rücklastschriftenverarbeitung
- SEPA-Vorabinformation

**1.2** Im Basic Tarif ist ein Email Support enthalten. Emails werden werktags von 9.00 bis 18:00 nach Dringlichkeit beantwortet. Fragen der Plus und Pro Händler werden grundsätzlich mit höherer Priorität bearbeitet.

**1.3** Im Basic Tarif gibt es keine monatliche Grundgebühr und jede Transaktion wird gesondert mit 0,18 € abgerechnet.

### **§ 2 Plus Tarif**

**2.1** Im Plus Tarif sind alle Leistungen des Basic Tarifs enthalten, zusätzlich gibt es die Möglichkeit Erstattungen (Refunds) durchzuführen.

**2.2** Im Plus Tarif wird eine monatliche Vergütung von 999,00 € berechnet und jede Transaktion gesondert mit 0,15 € berechnet.

### **§ 3 Pro Tarif**

- 3.1 Im Pro Tarif sind alle Leistungen des Plus Tarifs enthalten, zusätzlich inkludiert ist eine 24/7 Support Hotline (kein Endkundensupport).
- 3.2 Im Plus Tarif beträgt die monatliche Vergütung 3.999,00 € und jede Transaktion wird gesondert mit 0,10 € berechnet.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- 4.1 Transaktionen im Sinne der §§ 1 bis 3 dieser Anlage Konditionen sind die folgenden Ereignisse:
- Lastschriftauftrag des Händlers, der an eine Bank weitergeleitet wird
  - R-Transaktion
  - Erstattungsauftrag (Refund)

### **§ 5 Zusatzleistungen**

- 5.1 SEAPAone bietet zusätzlich zu seinen drei Tarifen optionale Zusatzleistungen an, welche separat abgerechnet werden:
- Consulting 800,00 € pro Tag
  - Development 1000,00 € pro Tag
  - Endkundensupport auf Anfrage
- 5.2 Alle Preise werden zzgl. etwaiger Umsatzsteuer abgerechnet.

## **Anlage 2 – Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung**

Diese Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung ergänzen die Allgemeinen SEPAone Bedingungen („SEPAone Bedingungen“). Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Regelungen und den SEPAone-Bedingungen gehen diese Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung den SEPAone-Bedingungen vor.

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

1.1. SEPAone, (nachfolgend der „Auftragnehmer“ genannt) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

1.2. Der Auftrag umfasst Folgendes:

1.2.1 Der Auftragnehmer speichert und verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Rahmen der für diesen durch den Auftragnehmer durchzuführenden Be- und Verarbeitung von SEPA Lastschriftmandaten und Lastschriftzahlungen i.S.d. SEPAone Bedingungen des Auftragnehmers. Zu einer ersten Speicherung kommt es konkret bei Mandatserfassung und Übermittlung von Transaktionen über die Schnittstelle oder durch manuelle Eingabe im Merchnat Panel durch den Händler. Die Stammdaten des Schuldners werden dann für weitere Transaktionen gemeinsam mit der Mandatsreferenz beim Auftragnehmer gespeichert. Zur Verarbeitung kommt es insbesondere bei der Durchleitung von Transaktionsdaten an die Bank.

1.2.2 Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung i.S.d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

1.4 Art der Daten

Folgende Daten sind regelmäßig Gegenstand der Vereinbarung:

#### 1.4.1 Stammdaten des Auftraggebers:

- Registrierungsdatum
- Name
- Rechtsform
- Handelsregisternummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Adresse des Auftraggebers
- Gläubiger ID
- Bankkonto des Auftraggebers
- Ansprechpartner des Auftraggebers
- Berechtigte des Auftraggebers mit ihren jeweiligen Rechten
- Logfiles über Einträge und Veränderungen des Auftraggebers
- Kontaktdaten und Logins

#### 1.4.2 Mandatsinformationen

- Datum an dem der Kunde des Auftraggebers das Mandat erteilt hat
- IP Adresse von der aus das Mandat erteilt wurde
- Art des Mandats
- Name des Kunden des Auftraggebers
- Anschrift und E-Mail des Kunden des Auftraggebers
- IBAN und BIC, Kontonummer und Bankleitzahl sowie für Italien cin, cab, abi
- Datum und Uhrzeit, an dem das Mandat erteilt wurde
- ggf. Datum und Uhrzeit, an dem das Mandat verändert wurde
- Status der Mandate
- Kommunikationssprache

#### 1.4.3 Transaktionsinformationen

- Datum und Uhrzeit der Übertragung
- Betrag in Eurocent
- Fälligkeit
- Status und Statusveränderung der Transaktionen



#### 1.4.4 R-Transaktionsinformationen

- Datum und Uhrzeit der Übertragung
- Art und Grund der Rücklastschrift
- Gebühren

#### 1.5 Kreis der Betroffenen

Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen umfasst:

- Auftraggeber
- Kunden des Auftraggebers

## **2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- 2.1 Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 3.7 dieser Vereinbarung das Recht zu, den Auftraggeber auf seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitungen hinzuweisen.
- 2.2 Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- 2.3 Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis in geeigneter Weise dokumentieren.
- 2.4 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Weisungen erteilen, die den Auftragnehmer dazu verpflichten, eine bestimmte Handlung im Bezug auf personenbezogene Kundendaten vorzunehmen. Derartige Weisungen erteilt der Auftraggeber in erster Linie über das Merchant Panel u.U. auch über die

Schnittstelle. Die Löschung des Händlerkontos durch den Auftraggeber beinhaltet zudem die Weisung, vorhandene Kundendaten zu löschen. Wenn eine Weisung nicht über die Schnittstelle oder über das Merchant Panel möglich ist und über die in der Vereinbarung festgeschriebenen Weisungen hinausgeht („Einzelweisungen“), wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die durch die Durchführung der Einzelweisung anfallenden Kosten mitteilen. Sofern der Auftraggeber die Weisung nach einer solchen Mitteilung aufrechterhalten möchte, wird er dem Auftragnehmer diese Kosten erstatten. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen innerhalb von 60 Tagen nach dem Zugang Einspruch gegen Einzelweisungen erheben (die „Einspruchsmitteilung“). Der Versand einer Einspruchsmitteilung bewirkt, dass der Auftragnehmer nicht an die betreffende Einzelweisung gebunden ist. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, die auf den Dienst bezogene Vereinbarung im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung außerordentlich und fristlos zu kündigen.

- 2.5 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- 2.6 Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind durch den Auftraggeber im Merchant Panel anzugeben. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber diese im Merchant Panel verwalten.
- 2.7 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- 2.8 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 42a BDSG, § 15a TMG und/oder § 109a TKG besteht, ist der Auftraggeber für die Erfüllung der Pflichten aus § 42a BDSG, § 15a TMG und/oder § 109a TKG verantwortlich.

### **3. Pflichten des Auftragnehmers**

- 3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- 3.2 Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.
- 3.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4ff. BDSG bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail oder auf der Webseite SEPAone.com) benennen. Die Pflicht zur Bestätigung kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verwendung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regelungen dieses Vertrages gewährleisten.
- 3.4 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden (vgl. Ziff. 8 der „Anlage 2“ zu § 9 BDSG).
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

- 3.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.
- 3.8 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9) oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den

Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

- 3.9 Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.
- 3.10 Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, auf geeignete Weise kennzeichnen. Sofern die Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die Daten mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.
- 3.11 An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

#### **4. Kontrollrechte des Auftraggebers**

- 4.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die in Ziff. 6 der „Anlage 3“ zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.
- 4.2 Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf

Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der „**Anlage 3**“ (siehe unten) nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

## **5. Datengeheimnis**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
- 5.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet werden. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i.S.d. § 88 TKG zu verpflichten.

## **6. Geheimhaltungspflichten**

- 6.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine

Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

- 6.2 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

## **7. Technisch-organisatorische Maßnahmen i.S.d. § 9 BDSG**

Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer folgende Einrichtungen:

- 7.1 Die in der Anlage 3 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.
- 7.2 Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- 7.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 7.4 Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- 7.5 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42 a BDSG. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei seinen Pflichten nach § 42 a BDSG zu unterstützen.

## 8. Unterauftragsverhältnisse

- 8.1 Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der „**Anlage 4**“ zu diesem Vertrag angeben.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4ff. BDSG bestellt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer bestellt ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.
- 8.4 Die Verpflichtung des Subunternehmens muss schriftlich erfolgen. Dem Auftraggeber ist die schriftliche Verpflichtung auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers i.S.d. Ziff. 4 dieser Vereinbarung und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln,



dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

8.6 Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartungs- und Prüfungsleistungen i.S.d. § 11 Abs. 5 BDSG stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftragnehmer genutzt werden.

## **9. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**

Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

## **10. Vergütung**

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

## **11. Haftung**

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- 11.2 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

## **12. Beendigung**

- 12.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.
- 12.2 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

13.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

13.2 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

\_\_\_\_\_  
Firma

SEPAone

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

Ort Datum

Ort Datum

\_\_\_\_\_  
- gesetzlicher Vertreter Auftraggeber -

\_\_\_\_\_  
- gesetzlicher Vertreter SEPAone -

### **Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß § 9 BDSG**

Innerhalb seines Verantwortungsbereichs ergreift SEPAone bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Kundendaten die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

#### **1. Zutrittskontrolle**

Die Rechenzentren in denen die SEPAone Applikation abgewickelt wird, werden durch einen Dienstleister für SEPAone betrieben. Dieser ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen, um den Zutritt Unbefugter zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verhindern: Durch formale Zutrittsprozeduren wird der Zutritt zu den beteiligten Rechenzentren geregelt.

Alle Personen müssen sich gegenüber dem Sicherheitspersonal ausweisen, um Zutritt zu einem Rechenzentrum oder bestimmten Bereichen des Rechenzentrums zu erlangen. Es bestehen dokumentierte Prozesse für das Ausstellen von Ausweisen. Der Besitz und die Rückgabe dieser Ausweise wird nachvollzogen und überprüft.

Es werden Besucher-Protokolle geführt. Besucher werden mit temporären Ausweisen ausgestattet und müssen von einem Mitarbeiter begleitet werden, um Zutritt zu Bereichen hinter dem Empfangsbereich eines Rechenzentrums zu erlangen.

Die daneben bestehenden standardmäßigen Sicherheitsmaßnahmen, die in den Rechenzentrum durchgeführt werden, setzen sich aus bekannten Technologien zusammen und folgen allgemein anerkannten Best Practices der Branche. Dabei handelt es sich um elektronische Zugangskontrollsysteme per Kartenzugriff, Alarmsysteme, Innen- und Außenkameras und Sicherheitspersonal.

#### **2. Zugangskontrolle**

SEPAone ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen um die Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Daten verarbeitet werden, durch Unbefugte zu verhindern:

Sichere Zugangsverbindungen und Technologien zur Authentifizierungskontrolle sind implementiert, um den Zugang zu SEPAone Produktivsysteme und interne Support-Tools zu reglementieren.

Zugriffsrestriktionen basierend auf dem Secure Shell (SSH) Verfahren. Auch bei der Übertragung der Daten bietet zudem Verschlüsselungsmethoden deren Schutz.

Der Zugang zum Merchnat Panel wird kontrolliert durch eine User Passwort Kombination. Der Datenverkehr ist SSL Verschlüsselt. Verschlüsselungstechniken werden auch eingesetzt, um Benutzerauthentifizierungen und Administrator-Sessions über das Internet abzusichern. Der Datenfernzugriff auf Produktionsmaschinen benötigt eine Verbindung, die über eine zweifache Authentifizierung geregelt ist.

Der Zugriffe auf die Händlerschnittstelle ist mit API Token reglementiert.

Besonders sensible Daten sind verschlüsselt auf der Datenbank auf einer gesonderten Instanz abgelegt sodass selbst bei einer kompromittieren Datenbank der Inhalt dem nicht Autorisierten kryptisch verschlossen bleibt.

SEPAone hat ebenso Verschlüsselungsmethodiken, 2-Fach-Authentifizierung, Eingabe- und Sessionlogging für zentralisierte Serverumgebungen zur Überwachung der Produktivsysteme implementiert. SEPAone hat eine Firewall-Konfiguration, welche akzeptable Ports definiert, die auf einer Firewall genutzt werden dürfen. Nur benötigte Ports und Dienste sind offen. Der Zugriff zum Ändern der Firewall-Konfiguration ist beschränkt.

### **3. Zugriffskontrolle**

SEPAone ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass gespeicherte oder in Verarbeitung befindliche Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

Der Zugriff auf die das Merchnat Panel ist mittels Benutzername und Passwort auf den Auftragnehmer oder durch diesen autorisierte Personen und daneben auf entsprechend berechnete Mitarbeiter von SEPAone beschränkt.

Der erforderliche Zugriff zur Authentifizierung und Aktivierung der automatischen Übertragung von Daten über die Schnittstelle verbleibt beim Auftraggeber und etwaige durch ihn autorisierte Personen.

Der Zugriff auf Produktivsysteme wird nur geschulten und für die jeweilige Aktion berechtigten Benutzern gewährt. Ebenso wird der Zugriff auf Produktivsysteme im Falle einer Kündigung umgehend entzogen. Der Zugriff ist mittels des Berechtigungskonzepts auf bestimmte autorisierte Personen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten beschränkt.

#### **4. Weitergabekontrolle**

SEPAone ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Daten bei der elektronischen Übertragung, während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

Außerhalb der Systeme sind SEPAone Mitarbeiter angewiesen, keine personenbezogenen Daten zu übermitteln z.B. per Email. Innerhalb der Systeme ist der Zugriff wirksamen Zugriffskontrollen unterworfen (vgl. Klausel 3).

Sollten in Ausnahmefällen personenbezogene Daten außerhalb der Standardsysteme übermittelt werden, so werden diese ausreichend verschlüsselt und der Schlüssel auf einem gesonderten weg übertragen.

#### **5. Eingabekontrolle**

SEPAone ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

Die Transaktionsdaten sind mittels einer eindeutigen Mandatsnummer gekennzeichnet und so dem Endkunden eindeutig zugeordnet.

Eingaben, Veränderungen und Löschungen von Daten werden mittels Session-Loggings protokolliert.

## **6. Auftragskontrolle**

SEPAone ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Weisungen erfolgen kann:

Wenn der Auftraggeber im Merchant Panel Weisung erteilt, wie der SEPAone Service durchzuführen ist, so werden auch diese mittels Session-Loggings protokolliert.

## **7. Verfügbarkeitskontrolle**

SEPAone ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Daten gegen

zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

SEPAone verwendet eine Kombination von redundanten Systemen an verschiedenen Standorten sowie Backup-Lösungen, um die Daten zu schützen und wiederherstellen zu können.

## **8. Trennungsgebot**

SEPAone ergreift unter anderem die folgenden Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

Andere Zwecke wie z.B. statistische Berichte zu Rücklastschriften erfolgt auf der Basis von nachhaltig anonymisierten Informationen.

Die Verarbeitung erfolgt auf Serversystemen, die durch ein System von logischen und physischen Zugriffskontrollen im Netzwerk logisch getrennt sind.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nur zum Zweck der Abwicklung von SEPA Lastschriften.

#### **Anlage 4 - Unterauftragnehmer**

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgendes Unternehmen:

Brightbox Systems Ltd

Tower Works

Globe Road

Leeds

LS11 5QG

United Kingdom